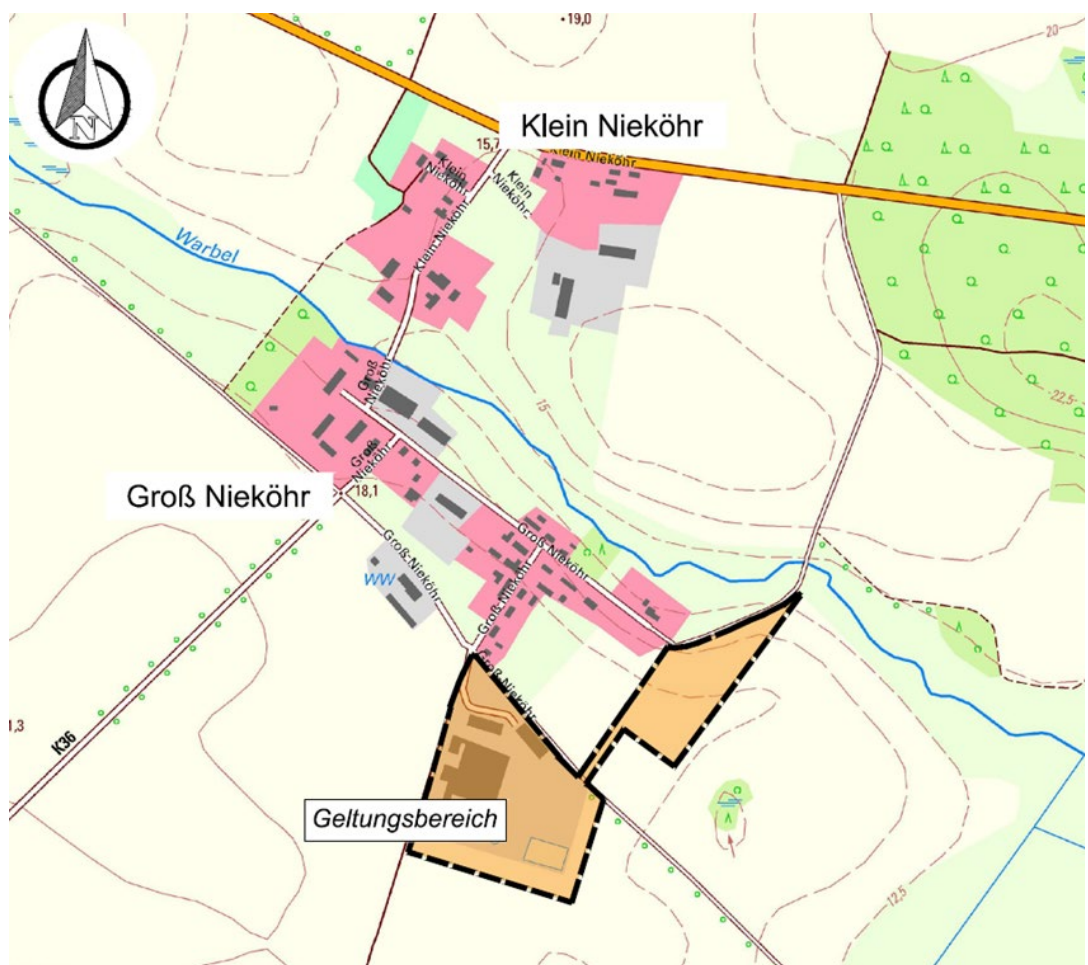


Gemeinde Behren-Lübchin

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“



Umweltbericht
Entwurf, April 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	2
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	6
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	6
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	8
2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	9
2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.2.3 Schutzgut Fläche	14
2.2.4 Schutzgut Boden	15
2.2.5 Schutzgut Wasser	16
2.2.6 Schutzgut Landschaft	17
2.2.7 Schutzgut Klima	19
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	21
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	22
2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	22
2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	24
2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	27
2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	27
2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	28
2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz	30
2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	30
2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	31
2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	32
2.5 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	32
2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
3. IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	34
4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	36
5. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	37
5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	37
5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	37
5.3 Erforderliche Sondergutachten	38
6. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39
7. ANHANG	40

1. Einleitung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin hat in der Sitzung am 02.02.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ beschlossen.

Für das in Rede stehende Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Festsetzungen

Zielstellung des Vorhabens ist es die Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Tonnen Klärschlamm planungsrechtlich abzusichern sowie die bestehende und bestandsgeschützte Biogasanlage mit einer elektrischen Nennleistung von 75 kW weiterhin unter dem Maßstab der gewerblichen Betriebsführung zur Energiegewinnung zu betreiben.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energie und Lagerung“, die geplante Zwischenlagerung von Klärschlamm und die Erzeugung und Verarbeitung von erneuerbaren Energien aus nachwachsenden Rohstoffen planungsrechtlich abzusichern.

Der Bauleitplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB im Vernehmen mit § 12 Abs. 3a BauGB sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Gemäß § 17 BauNVO wird für das sonstige Sondergebiet eine Grundflächenzahl von 0,80 festgesetzt.

Die Höhenfestsetzungen werden einheitlich auf absoluten Höhen in Meter NHN des amtlichen Höhenbezugsystems DHHN2016 angepasst. Ausgehend von einer mittleren Geländehöhe von 20 m über NHN im amtlichen Höhenbezugsystem DHHN2016 ergibt sich bei einer maximalen Höhe des baulichen Bestandes von 21 m ein zulässiges Höchstmaß von 41,0 m als Oberkante baulicher Anlagen in Metern über NHN im Höhenbezugsystem DHHN2016. Entsprechende Zahlenwerte sind in der Nutzungsschablone enthalten.

Flächenbilanz

<i>Geltungsbereich</i>	<i>77.586 m²</i>
<i>Sonstiges Sondergebiet</i>	<i>48.907 m²</i>
<i>Verkehrsflächen</i>	<i>4.153 m²</i>
<i>Wasser</i>	<i>171 m²</i>
<i>A</i>	<i>5.516 m²</i>
<i>B</i>	<i>18.642 m²</i>

Projektbeschreibung

Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt die Aufgabe der genehmigungsrechtlich zulässigen Tierhaltung zu Gunsten einer Umnutzung des Planungsraumes zur Zwischenlagerung von Klärschlamm. Es ist vorgesehen den vorhandenen baulichen Bestand zu erhalten und entsprechend umzunutzen. Die Stallanlagen werden als Lagerhallen für die Maschinen genutzt.

Die bestehende Siloanlage soll der Zwischenlagerung von bis zu 20.000 Tonnen Klärschlamm unter Einhaltung aller dazu notwendigen immissionsrechtlichen Anforderungen dienen.

1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394))

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Weitere überörtliche Planungen:

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Behren-Lübchin ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- **Raumordnungsgesetz** (ROG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181)
- **Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern** (LEP-M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/ Rostock** (RREP MMR-LVO M-V) vom 22. August 2011

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock teilte mit Stellungnahme vom 01.03.2024 mit, dass dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wirtschaftshof MVA Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum befindet sich im Süden der Ortslage Groß Nieköhr in der Gemeinde Behren-Lübchin.

Im Geltungsbereich befindet sich eine genehmigte, aber derzeit nicht in Nutzung befindliche Tierhaltungsanlage. Der bauliche Bestand umfasst drei Stallgebäude sowie eine Fahrsiloanlage. Im Süden des Vorhabenstandortes wird eine Biogasanlage mit 75 kW elektrischer Leistung betrieben.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnnutzung ist nördlich in einer Entfernung von ca. 115 m vorhanden.

Das Gelände im Planungsraum ist mit Höhen von 18 bis 20,5 m über NHN als eben zu bezeichnen.

Der Geltungsbereich ist frei von Wertbiotopen oder Biotopen mit einer besonderen Bedeutung für den Arten- oder Biotopschutz. Natürliche Oberflächen- oder Fließgewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE1941-401 „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“ zu benennen. Dieses erstreckt sich westlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.200 m. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“, welches sich in ca. 8 km Entfernung erstreckt.

Festlegung des Untersuchungsraumes

Für die vorliegende Planung ergeben sich aufgrund der verschiedenen Wirkfaktoren unterschiedliche Auswirkungen auf die Schutzgüter. Aus diesem Grund sind die Untersuchungsräume differenziert für jedes Schutzgut festzulegen.

In Bezug auf **gesetzlich geschützte und stickstoffempfindliche Biotope und Schutzgebiete** erfolgte eine Beurteilung des Stickstoffeintrages und eine Ermittlung der Ammoniakimmissionen. Als Untersuchungsraum wurde ein Radius von 1.000 m gewählt.

Aufgrund der Vorprägung und des hohen Versiegelungsgrades wird für die **Schutzgüter Boden und Wasser** der Geltungsbereich einschließlich eines Zusatzkorridors von 50 m als Untersuchungsraum festgelegt.

In Bezug auf das **Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit** und **Luft und allgemeiner Klimaschutz** sind potenzielle Immissionen in Form von Geruch und Schall zu prüfen. Für diese Schutzgüter wird ein Untersuchungsradius von 250 m festgelegt.

Der für das **Schutzgut Landschaftsbild** relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen bzw. ästhetischen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert. Aufgrund der Vorprägung des Vorhabenstandortes wird der Untersuchungsraum auf 100 m um den Geltungsbereich festgelegt.

In Bezug auf die **Fauna** wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen der Geltungsbereich des Bebauungsplans einschließlich eines Zusatzkorridors von 100 m als Grenze des Untersuchungsraumes gewählt. Auswirkungen über diesen Bereich sind vorhabenbedingt aufgrund des zu erwartenden Wirkgefüges nicht ableitbar.

Aufgrund der Vorprägung des Standortes wird für das **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** ein Untersuchungsraum von 50 m als ausreichend angesehen.

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Umnutzung des Planungsraumes zu berücksichtigen:

Baubedingte Auswirkungen

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

Anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere

Zusammenfassend wurden vier Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Bauliche Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirkungen auf besonders und streng geschützte Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.
3. Die Immissionswirkungen aus Geruch und Schall sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Luft in Verbindung mit der nächstgelegenen Wohnbebauung zu beurteilen.
4. Auswirkungen auf nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotope und europäische Schutzgebiete sowie auf sensible Ökosysteme sind insbesondere bezüglich auftretender Immissionen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens gilt es zu prüfen, ob die Planung Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange erzeugen kann. Wesentliches Ziel ist die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB.

Immissionen die nach Art, Dauer oder Ausmaß dazu geeignet sind Gefahren oder erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen definiert. Dabei werden Immissionen dort gemessen, wo sie einwirken.

Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Dieses Vorsorgeprinzip dient sowohl dem Schutz vorhandener störintensiver Nutzungen gegen heranrückende schutzbedürftige Nutzungen als auch der unmittelbaren Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für störempfindliche Nutzungen.

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stellt die Grundsätze hinsichtlich des Lärmschutzes dar. Die dort festgelegten Immissionsrichtwerte dürfen grundlegend nicht überschritten werden.

<i>Diese betragen in:</i>	<i>tags</i>	<i>nachts</i>
<i>Industriegebieten</i>	<i>70 dB(A)</i>	<i>70 dB(A)</i>
<i>Gewerbegebieten</i>	<i>65 dB(A)</i>	<i>50 dB(A)</i>
<i>Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten</i>	<i>60 dB(A)</i>	<i>45 dB(A)</i>
<i>allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten</i>	<i>55 dB(A)</i>	<i>40 dB(A)</i>
<i>Reinen Wohngebieten</i>	<i>50 dB(A)</i>	<i>35 dB(A)</i>
<i>Kurgebieten, Gebieten für Krankenhäuser und Pflegeanstalten</i>	<i>45 dB(A)</i>	<i>35 dB(A)</i>

Der Planungsraum befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortslage Groß Nieköhr. Die nächstgelegene Wohnnutzungen befinden sich nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 35 m zum geplanten sonstigen Sondergebiet.



Abbildung 1: Nächstgelegene Wohnstandorte in der Ortslage Groß Nieköhr (rot eingekreist); Quelle: Geoportal M-V

Erhebliche Auswirkungen auf diese Immissionsorte in Bezug auf Schall und Geruch sind näher zu untersuchen.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportals Mecklenburg-Vorpommern und Luftbildaufnahmen herangezogen.

Methodik

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern mit Stand 2013 erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage 1).

Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum relevanten Biotoptypen:

Ergebnisse

Das sonstige Sondergebiet ist überwiegend als **sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS)** einzuschätzen. Dieser Bereich weist bereits einen Versiegelungsgrad von 68% auf und die Freiflächen unterliegen einer regelmäßigen Mahd. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen. Hochwertige Biotope befinden sich außerhalb des Planungsraumes. Teilflächen umfassen intensiv genutztes Ackerland und ruderales Staudenflur. Der Bereich der Erschließungsstraße umfasst intensiv genutztes Ackerland.

Die naturschutzfachliche Wertstufe der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgt auf Grundlage der Anlage 3 (Ermittlung der naturschutzfachlichen Wertstufe der Biotoptypen) der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE)“ aus dem Jahr 2018. Die räumliche Lage der Biotoptypen wird in der Biotoptypkartierung als Anlage des Umweltberichtes dargestellt.

Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung (Wertstufen 2-3)

Angrenzend an den Planungsraum befinden sich Strauchhecken (BHF).

Biotoptypen mit geringer Bedeutung (Wertstufen 1-2)

Als Biotoptypen mit geringer Bedeutung im Untersuchungsraum sind ruderales Staudenfluren frischer bis trockener Standorte (RHU) zu benennen.

Biotoptypen mit untergeordneter Bedeutung (Wertstufen 0-1)

Der Planungsraum sowie der umliegende Untersuchungsraum umfasst überwiegend eine sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage (ODS) und Sandacker (ACS).

Durch einen hohen Versiegelungsgrad bzw. einer regelmäßigen Bewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt. Es handelt sich um Biotoptypen mit untergeordneter Bedeutung. Dies gilt auch für Siedlungsgebüsch heimischer Gehölzarten (PHX) und Intensivgrünland (GIM). Dorfgebiete, Wirtschaftswege (OVU, OVW) und Straßen

(OVL) sind als naturfern einzustufen und zum Großteil versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich demnach nicht vorhanden. Eine Ermittlung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotope im Umfeld und darüber hinaus die Gesamtzusatzbelastung sind näher zu untersuchen.

Flora

Streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen in Mecklenburg-Vorpommern sind der Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Sellerie (*Apium repens*), Vierteiliger Rautenfarn (*Botrychium multifidum*), Einfacher Rautenfarn (*Botrychium simplex*), Herzlöffel (*Caldesia parnassifolia*), Echter Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*), Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Zwerg-Mummel, Zwerg-Teichrose (*Nuphar pumila*), Karlszepter (*Pedicularis sceptrum-carolinum*), Finger-Küchenschelle (*Pulsatilla patens*), Frühlings-Küchenschelle (*Pulsatilla vernalis*), Moor-Steinbrech (*Saxifraga hirculus*), Violette Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*) und Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*).

Das Vorkommen von **Pflanzenarten** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund des hohen Versiegelungsgrades des geplanten sonstigen Sondergebietes sowie der Vornutzung als Ackerland im Bereich des geplanten Erschließungsstraße ausgeschlossen werden.

Fauna

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich **national geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Methodik

Die Relevanzprüfung für die Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände erfolgte innerhalb des *Artenschutzfachbeitrages* (siehe Anlage 3). Die daraus vorliegenden Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Ergebnisse

Die Betroffenheit der Artengruppen Amphibien, Reptilien sowie Brutvögel verschiedener Gilden müssen näher untersucht werden. Es handelt sich u.a. um folgende Arten:

Amphibien: *Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke und Teichfrosch*

Reptilien: *Zauneidechse*

Brutvögel: *Feldlerche, Rauchschwalbe, Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Rotkehlchen, Dorngrasmücke*

Hinweise auf Vorkommen oder Konfliktpotentiale mit anderen relevanten Arten oder Artengruppen wurden nicht festgestellt.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Der Bereich des geplanten sonstigen Sondergebietes mit einer Größe von ca. 4,8 ha umfasst eine aktuell zum Teil brachliegende Tierhaltungsanlage sowie eine Biogasanlage. Das Areal ist bereits zu 70 % versiegelt.

Für die Erschließung des Planungsraumes ist die Anlage einer privaten Verkehrsfläche im Bereich von derzeit intensiv genutzten Ackerflächen erforderlich. Die geplante Verkehrsfläche hat einen Umfang von 1.989 m².

2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Untersuchungsraum keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Im Geltungsbereich befinden sich aufgrund der anthropogenen Vorprägung keine Böden mit hoher Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb der sonstigen Sondergebiete durchschnittlich vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Untersuchungsraum sind Bodendenkmale bekannt. Eine nähere Untersuchung dieser Bodendenkmäler erfolgt unter 2.3.9 *Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter*.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Der Planungsraum ist bereits fast vollständig versiegelt. Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden u.a. für die Erschließung nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Wasserschutzzonen. Überschwemmungsgebiete sowie Überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

Im Planungsraum befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer oder verrohrte Gewässer II. Ordnung.

Die Warbel als Gewässer II. Ordnung fließt nördlich in über 280 m zum geplanten sonstigen Sondergebiet sowie in ca. 100 m Entfernung zur geplanten Erschließungsstraße.

Grundwasser

Die Grundwasserflurabstände sind in der nachstehenden Abbildung aus dem Geoportal M-V farblich wie folgt dargestellt:

Grundwasserflurabstand > 10 m	→ gelb
Grundwasserflurabstand >5 bis 10 m	→ grün
Grundwasserflurabstand > 2 bis 5 m	→ hellblau
Grundwasserflurabstand ≤ 5 m	→ blau
Grundwasserflurabstand ≤ 2 m	→ dunkelblau

Der Grundwasserflurabstand im Planungsraum beträgt mehr als 10 m (gelb). Der Grundwasserleiter gilt damit als bedeckt.

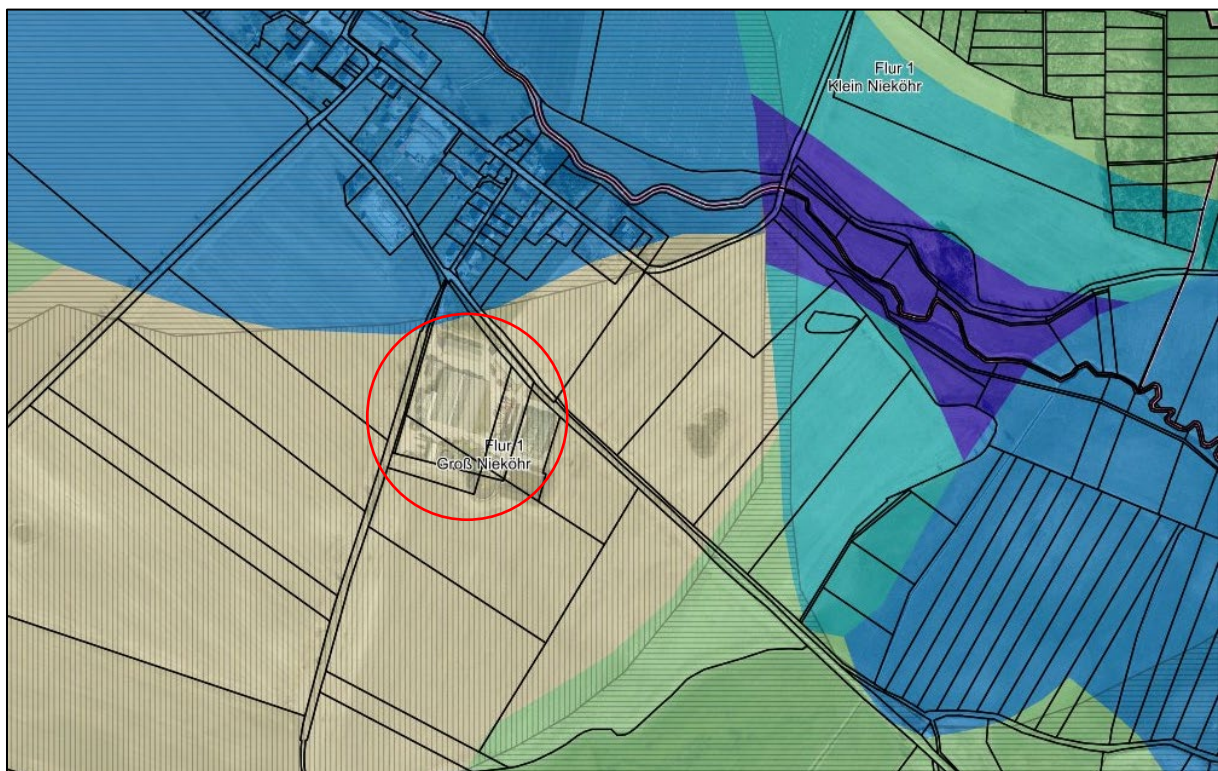


Abbildung 2: Grundwasserflurabstand (Planungsraum rot markiert) (<https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>)

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Vorliegend sind keine unzerschnittenen, störungsarmen und hochwertigen Landschaftsbildräume von der Planung betroffen. Der Planungsraum umfasst einen bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandort mit hohem Versiegelungsgrad.

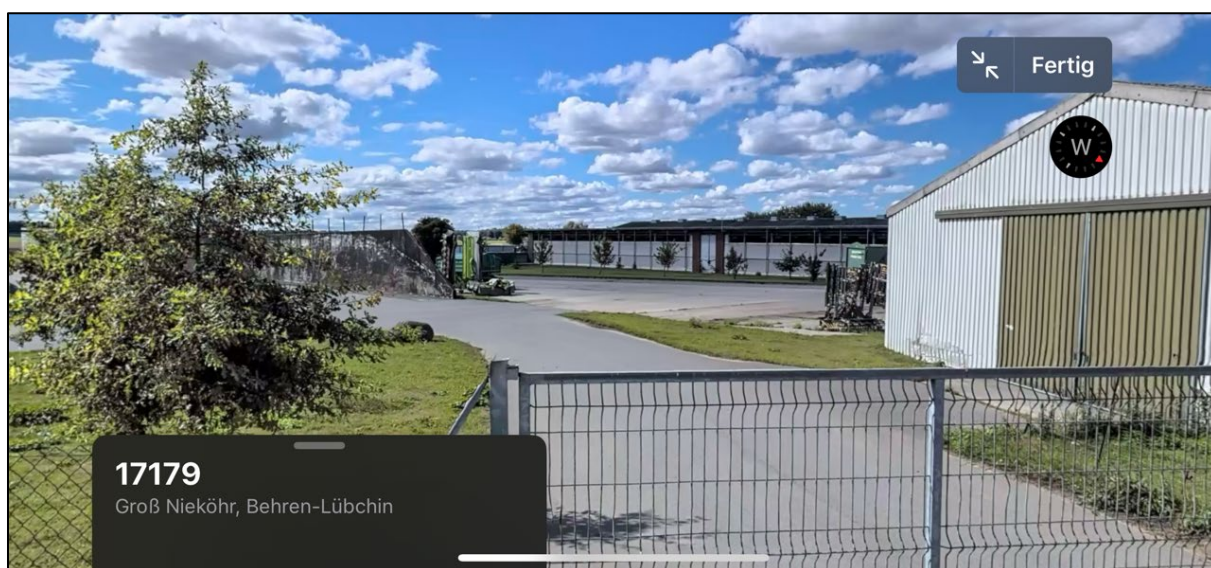


Abbildung 3: Blick auf den Planungsraum ausgehend des nördlich verlaufenden ländlichen Weges (Quelle: Apple Maps; Blickrichtung Westen)

Die beiden nachstehenden Abbildungen zeigen auf, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Vorhabenstandortes bereits eine Einsehbarkeit auf eben diesen mindern.

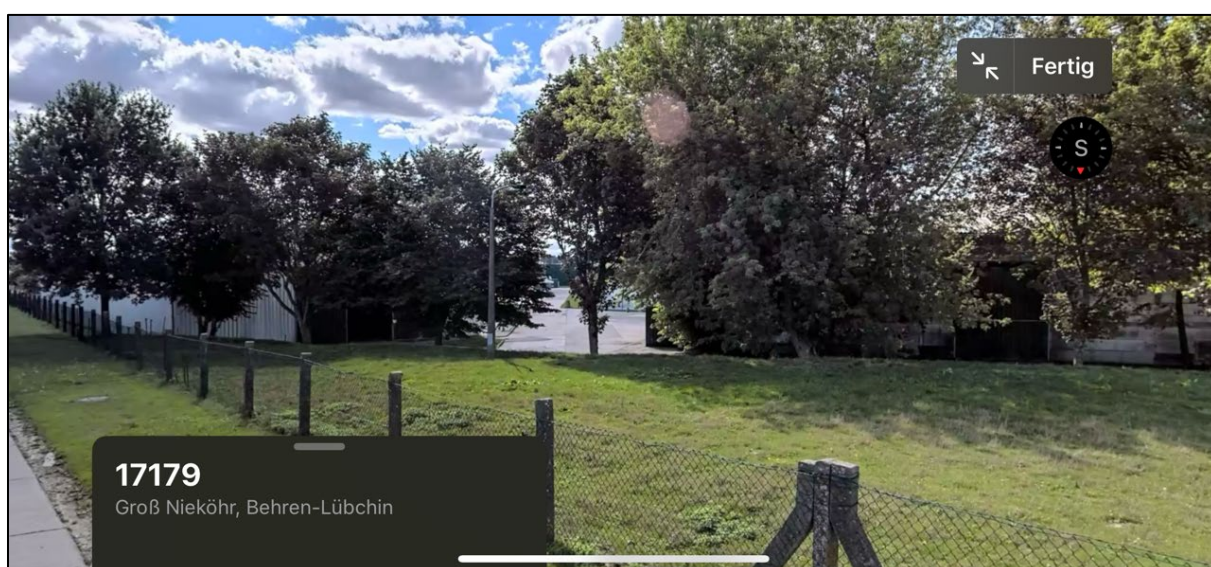


Abbildung 4: Blick auf den Vorhabenstandort ausgehend des nördlich verlaufenden ländlichen Weges (Quelle: Apple Maps; Blickrichtung Süden)

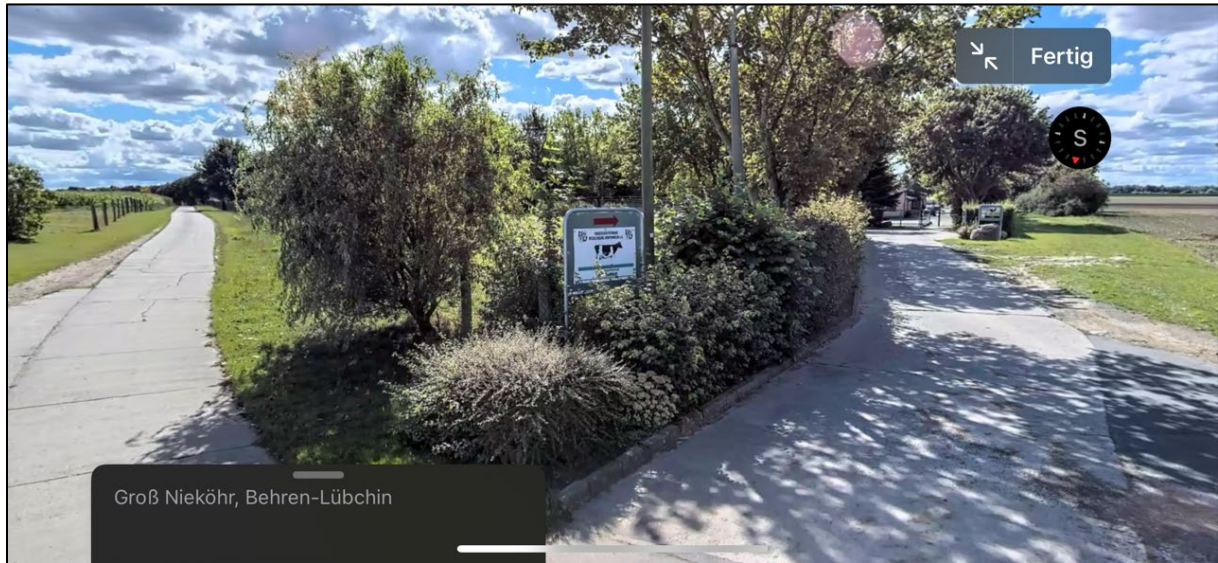


Abbildung 5: Blick auf den Vorhabenstandort ausgehend der Kreuzung nördlich des Geltungsbereiches (Quelle: Apple Maps; Blickrichtung Süden)

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild sind dennoch näher zu untersuchen.

2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Das Klima der Region ist warm und gemäßigt. Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa.

Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegt über dem 10°C-Mittel.¹ Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Behren-Lübchin liegt bei 10 °C und die jährliche Niederschlagsmenge bei ca. 450 mm.

Gemäß des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Mittleres Mecklenburg/ Rostock befindet sich die Gemeinde Behren-Lübchin in einer niederschlagsnormalen Region.

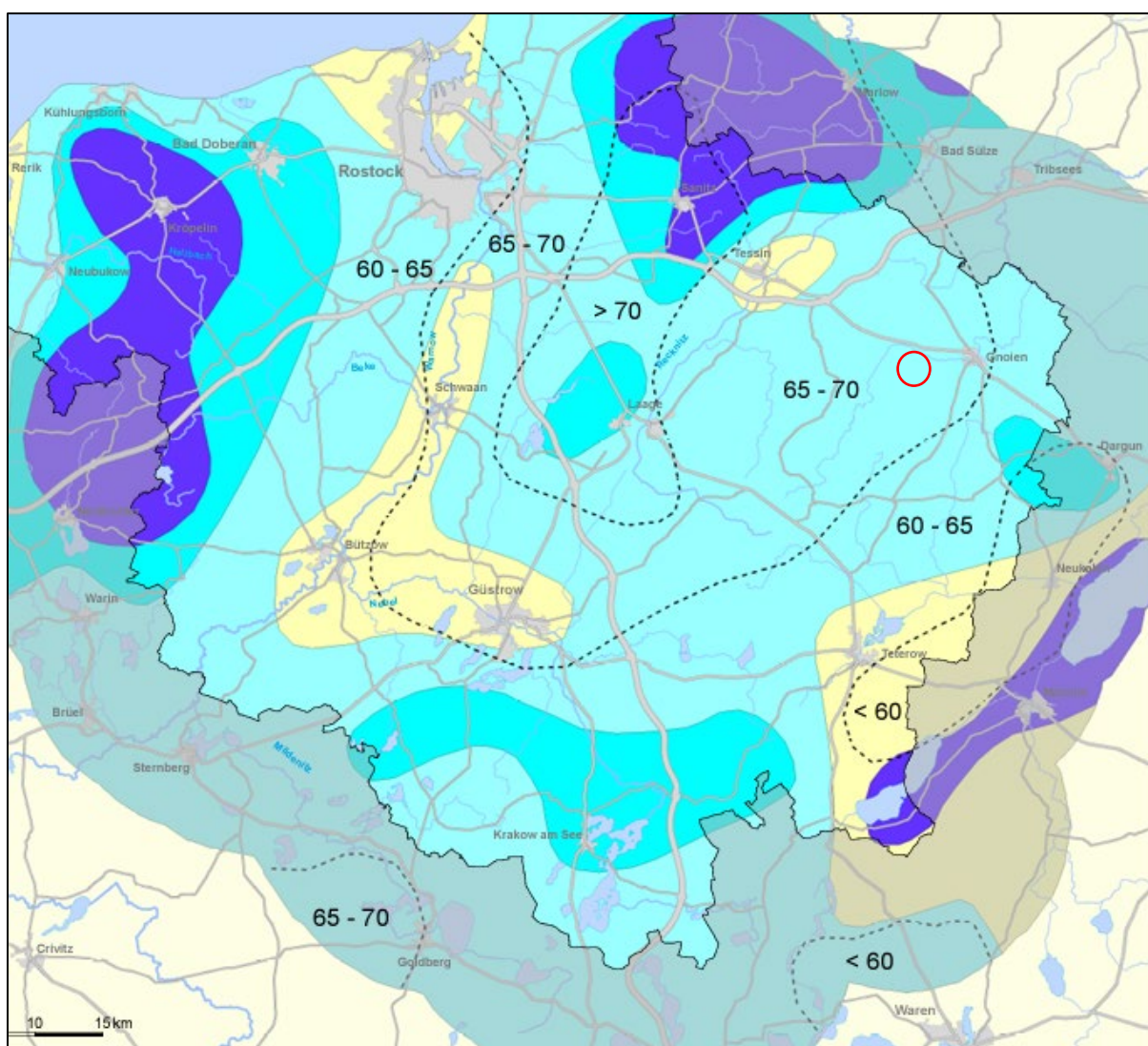


Abbildung 6: Auszug aus der Karte 7 Klimaverhältnisse des GLRP MMR

¹ <http://klima-der-erde.de/koeppen.html>

Mit dem geplanten Vorhaben ist im Wesentlichen die Umnutzung des Fahrtilos als Klärschlamm-Lager vorgesehen. Wie bereits unter den Punkten „2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung“ sowie „2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ erläutert, ist aus diesem Grund eine Ermittlung der Geruchsimmissionen und der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotope und darüber hinaus die Gesamtzusatzbelastung näher zu untersuchen.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

Bodendenkmale

Vermutete Bodendenkmale

Mit Stellungnahme vom 29.02.2024 teilte der Landkreis Rostock als untere Denkmalschutzbehörde mit, dass sich im Planungs- bzw. Untersuchungsraum vermutete Bodendenkmale befinden.

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung.

Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen. Dabei ist bei den als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen um vermutete Bodendenkmale handelt. Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale in die Denkmalliste benachrichtigt werden. Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt, dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung vermuteter Bodendenkmale zu Lasten des Bauherrn gibt.

Die durch den Landkreis angezeigten blauen Bodendenkmale sowie die damit in Verbindung stehenden Forderungen haben entsprechend keine Relevanz für das in Rede stehende Vorhaben und werden für das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht beachtet oder berücksichtigt.

2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nationale Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie europäische Schutzgebiete werden vorliegend nicht überplant.

Als nächstgelegenes europäisches Schutzgebiet ist das Vogelschutzgebiet DE1941-401 „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“ zu benennen. Dieses erstreckt sich westlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 1.200 m. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das DE 1941-301 „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“, welches sich in ca. 8 km Entfernung erstreckt.

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

2.3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Geruchsimmissionen

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurden die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geruchsemittierenden Anlage auf die nächstgelegene Wohnbebauung untersucht (siehe Anlage).

Die prognostizierten Geruchsimmissionen der Zusatzbelastung, welche durch den Betrieb der Fahrsiloanlage als Lagerstätte für Klärschlamm hervorgerufen werden, liegen im Bereich der nächstgelegenen fremdgenutzten Bebauungen unterhalb der Irrelevanz von 0,02 relativer Häufigkeiten bzw. 2 % der Jahresstunden. In der Konsequenz wurde gutachterlich dargelegt, dass die Berechnung der Gesamtbelastung somit als obsolet betrachtet werden kann.

Emissions- und Immissionsprognose Schall

Es war zu prüfen, ob sowohl die Verhinderung als auch die Beschränkung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG „Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen“ entsprechend dem Stand der Technik für Lärminderung gewährleistet sind.

Die AQU Gesellschaft für Arbeitsschutz, Qualität und Umwelt mbH wurde beauftragt, im Rahmen einer Prognose zu untersuchen, welche schalltechnischen Auswirkungen die geplanten Änderungen am Vorhabenstandort auf die Immissionssituation im Umfeld des Vorhabenstandortes hat.

Unter der Voraussetzung, dass die der Prognose zugrunde liegenden schalltechnischen Kennwerte eingehalten werden, kommt die durchgeführte Schallimmissionsprognose zu folgendem

Ergebnis:

Während des Normalbetriebs der Anlage zur Lagerung von Klärschlamm werden an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm /1/ im Beurteilungszeitraum Tag um 13 dB(A) und mehr sowie im Beurteilungszeitraum Nacht um 21 dB(A) und mehr unterschritten. Die vor allem durch Verlade- und Transportprozesse bestimmten Spitzenpegel der Zusatzbelastung liegen an sämtlichen maßgeblichen Immissionsorten unter den maximal zulässigen Spitzenpegeln.

Sowohl im Beurteilungszeitraum Tag als auch im Beurteilungszeitraum Nacht befinden sich sämtliche untersuchte Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der gegenständlichen Anlage zur Lagerung von Klärschlamm am Standort Groß Nieköhr im Sinne Nr. 2.2 der TA Lärm /1/.

Eine Berücksichtigung der am Standort vorhandenen schalltechnischen Vorbelastung durch Anlagen, für die die TA Lärm /1/ gilt, ist damit gemäß TA Lärm /1/ nicht notwendig. Mit der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm /1/ werden auch die Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten.

Unter diesen Bedingungen kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage zur Lagerung von Klärschlamm am Standort Groß Nieköhr keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden.

2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung von sonstigen Sondergebieten begrenzt.

Pflanzen und Biologische Vielfalt

Unter Punkt 2.2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass der Planungsraum des Vorhabens aufgrund des hohen Vorversiegelungsgrades und der anthropogenen Prägung eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen angrenzend des Plangeltungsbereiches werden durch bauliche Veränderungen nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen in der Bauphase:

Mit dem Vorhaben sind für den Geltungsbereich weitere Neuversiegelungen in einem Umfang von bis zu 5.807 m² sowie 1.989 m² Teilversiegelung möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

Hinweise

Nach den §§ 18 und 19 NatSchAG M-V geschützte Bäume dürfen im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen.

Aufschüttungen, Abgrabungen, Flächenversiegelungen sowie Abstellen und Lagern von Baufahrzeugen und Baumaterialien u.ä. sind im Wurzelbereich der geschützten Bäume unzulässig. Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).

Fauna

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Amphibien und Brutvögel (Offenland-, Gehölz- und Gebäudebrüter) konnte im Kapitel 2.2.2 auf der Grundlage der Relevanzprüfung abgeleitet werden.

Amphibien

Vorzugslebensräume der Amphibien sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. In der Umgebung befinden sich jedoch Feucht- bzw. Gewässerbiotope, die Amphibienvorkommen aufweisen können. Ein sporadisches Einwandern kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Mit den im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die Amphibien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Reptilien

Innerhalb der geplanten sonstigen Sondergebiete befinden sich keine Vorzugslebensräume oder Winterquartiere. Ein sporadisches Einwandern in das Baufeld ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Mit den im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für Reptilien keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Avifauna

Im Planungs- bzw. Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Boden-, Gehölz- und Gebäudebrütern potenziell möglich.

Mit den im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass für die Avifauna keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ableiten.

Auswirkungen in der Betriebsphase

Auswirkungen durch Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange waren prognostische Berechnungen der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen zu untersuchen.

Folgende Fragestellung war zu beantworten:

1. Kommt es durch den Betrieb der geänderten Anlage zu erheblichen Immissionen im Sinne von Anhang 8 und 9 der TA-Luft [2]?

Für die Ermittlung der Ammoniak- und Stickstoffimmissionen in Bezug auf die gesetzlich geschützten Biotop wurde darüber hinaus die Gesamtzusatzbelastung berechnet.

Die Prognose kommt zu folgendem Ergebnis:

Der in der TA-Luft [2] festgelegte Irrelevanzwert bezüglich der Ammoniakkonzentration von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird bei keinem gesetzlich geschützten Biotop überschritten. Ein weiterer Prüfschritt ist demnach nicht erforderlich.

Das in Anhang 9 der TA-Luft [2] festgelegte Abschneidekriterium für Stickstoffimmissionen für empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme von $5 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ wird an keinem Biotop überschritten. Die projektspezifische Zusatzbelastung der Stickstoffimmissionen erreicht in sämtlichen im Umfeld befindlichen Natura-2000-Gebieten nicht die Höhe des Abschneidekriteriums von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$.

Die Frage können wie folgt beantwortet werden.

1. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass die Ammoniak- und Stickstoffimmissionen deutlich unter dem Abschneidekriterium der TA-Luft [2] liegen. Eine Schädigung der umliegenden, gesetzlich geschützten Biotop ist daher ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der umliegenden NATURA 2000-Gebiete durch die projektbezogene Zusatzbelastung ist ausgeschlossen, da diese unterhalb des Abschneidekriteriums in Höhe von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}^*\text{a}$ liegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aus der geplanten Anlage nicht zu erwarten ist.

2.3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Mit der Inanspruchnahme einer bereits anthropogen geprägten Fläche, die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweist, kann generell von einer sinnvollen Nachnutzung ausgegangen werden.

Um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Ortslage und eine Belästigung der Anwohner zu vermeiden, sieht das Planungskonzept die Schaffung eines Erschließungsweges östlich von Groß Nieköhr vor. Dieser Weg wird mit einer wassergebundenen Wegedecke errichtet.

Die Eingriffe werden über die in Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Großflächige Versiegelungen können im Rahmen der vorliegenden Minimierungsansätze weitestgehend vermieden werden. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

2.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Es handelt sich im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens überwiegend um Böden mit normaler Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere. Diese Böden haben als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in ihren Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde eine untergeordnete Bedeutung.

Das geplante sonstige Sondergebiet ist bereits großflächig versiegelt. Der Bereich der geplanten Zufahrt wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland bewirtschaftet.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind.

Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die zuständige Behörde zu informieren.

Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Landkreis Rostock zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

2.3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Da im Planungsraum eine ausreichende Überdeckung des Grundwasserleiters gegeben ist, sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Das bestehende Entwässerungskonzept ist hinsichtlich der geplanten Nutzung anzupassen und auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenzulassung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gewässer. Die Warbel erstreckt sich in über 100 m Entfernung zur geplanten Erschließungsstraße. Diese wird in teilversiegelter Bauweise ausgeführt. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht. Zur Kompensation der Eingriffe erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland. Damit erfolgt gleichzeitig eine Reduzierung der auswaschungsbedingten Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft in das Gewässer. Damit wird den Zielen der WRRL entsprochen.

Während der Bauphase besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Trafostation wird mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne errichtet.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu befürchten sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

2.3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurden die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geruchsemittierenden Anlage auf die nächstgelegene Wohnbebauung untersucht (siehe Anlage).

Die prognostizierten Geruchsimmissionen der Zusatzbelastung, welche durch den Betrieb der Fahrsiloanlage als Lagerstätte für Klärschlamm hervorgerufen werden, liegen im Bereich der nächstgelegenen fremdgenutzten Bebauungen unterhalb der Irrelevanz von 0,02 relativer Häufigkeiten bzw. 2 % der Jahresstunden. In der Konsequenz wurde gutachterlich dargelegt, dass die Berechnung der Gesamtbelastung somit als obsolet betrachtet werden kann.

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes nicht betroffen. Es handelt sich um ein baulich vorgeprägtes Areal. Der Vorhabenträger plant die bestehende baulichen Anlagen umzunutzen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich des Vorhabenstandortes ist somit nicht gegeben.

Darüber hinaus mindern die bestehenden Gehölzstrukturen und Gebäude bereits eine Einsehbarkeit auf den Planungsraum.

Das Planungskonzept sieht die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße östlich der Ortslage Groß Nieköhr vor, um so eine Verkehrsbelastung der Anwohner zu vermeiden. Hier ist somit von einer Veränderung des Landschaftsbildes auszugehen. Aus diesem Grund ist westlich dieser geplanten Erschließungsstraße die Pflanzung einer Hecke aus heimischen und standorttypischen vorgesehen.

2.3.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Auswirkungen auf nationale und europäische Schutzgebiete sind aufgrund der hohen Entfernungen zum Vorhabenstandort nicht gegeben.

2.3.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmalen

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als (brachliegender) landwirtschaftlicher Betriebsstandort bestehen bleibt.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

2.5 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind im Bereich des in Rede stehenden Vorhabens nicht vorhanden.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist nicht gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben nicht.

2.6 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf Grund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der Inanspruchnahme eines anthropogen geprägten Areals und der geplanten Pflanzung einer Sichtschutzhecke fügt sich der geplante Anlagenstandort gut in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde gutachterlich untersucht. Schädigungen von gesetzlich geschützten Biotopen konnten ausgeschlossen werden. Innerhalb des Planungsraumes sind keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindern zudem das Eintreten von Verbotstatbeständen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser besteht nicht, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens, die zu Verschiebungen im Pflanzen- und Tierbestand führen könnte, findet nicht statt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen auf umliegenden Gewässer können unter Einhaltung der Hinweise ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollen für die geplanten Nutzung eines Klärschlammzwischenlagers in erster Linie solche Bereiche überplant werden, in denen keine wesentlichen Störungen der Erholungseignung der Landschaft, einschließlich der optischen Ruhe, des Landschaftsbildes und der Lebensräume wildlebender Tiere, einschließlich Wander- und Flugkorridore zu erwarten sind.

Bei der Suche nach Alternativen wurde der Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu Grunde gelegt.

Unzumutbar erscheint ein alternativer Planungsansatz, wenn der damit in Verbindung stehende technische und finanzielle Aufwand die Wirtschaftlichkeit der Umsetzung des geplanten sonstigen Sondergebietes in Frage stellen.

Die Null-Variante, also die Verfehlung des eigentlichen Planungsziels bietet dabei keine zumutbare Alternative.

Die Vorschrift des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB fordert von der planenden Gemeinde eine sorgfältige Ermittlung und Abwägung von Möglichkeiten der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen.

Der vorsorgende, flächenbezogene Bodenschutz ist also durch die in § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB formulierten Grundsätze der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Befugnisse der Gemeinde, mit den Instrumenten der Bauleitplanung die bauliche und sonstige Nutzung zu steuern, korrespondiert mit der Verpflichtung, dabei mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

§ 1a Abs. 2 BauGB ist jedoch kein Versiegelungsverbot. Dennoch ergibt sich in Verbindung mit der Bodenschutzgesetzgebung sowie Art. 20a GG für die Gemeinde eine Selbstverpflichtung der Ausnutzung von bestehenden Konversionsflächen oder Baulandreserven vor dem Verbrauch von baulich nicht vorgeprägten Freiflächen.

Auf der Suche nach Alternativstandorten hat die Gemeinde Behren-Lübchin folgende Ausschlusskriterien definiert:

Ausschlusskriterien:

- Wohnstandorte
- Wald im Sinne des § 2 LWaldG
- Naturschutzgebiete
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Gebiete nach § 30 BNatSchG und flächenhafte Naturdenkmale
- Räume mit laufenden (Fach-)Planverfahren
- natürliche Stand- und Fließgewässer
- naturnahe Mooregebiete

- hochwertige landwirtschaftlich genutzte Flächen

Vorzugsweise sollen insbesondere baulich vorgeprägte Standorte überplant werden. Der in Rede stehende Planungsraum umfasst eine genehmigte, aber derzeit nicht in Nutzung befindliche Tierhaltungsanlage mit einem hohen Vorversiegelungsgrad. Die bestehenden Gebäude und die Fahrsiloanlage können sinnvoll nachgenutzt werden. Zudem werden keine der oben genannten Restriktionsbereiche berührt.

Innerhalb der Ortsteile Alt Quitzenow, Bäbelitz, Bobbin, Duckwitz, Friedrichshof, Groß Nieköhr, Klein Nieköhr, Neu Nieköhr, Neu Quitzenow, Samow, Viecheln und Wasdow stehen keine geeigneten brachliegenden anthropogen geprägten Flächen in der erforderlichen Größenordnung zur Verfügung.

Somit wäre für das in Rede stehende Vorhaben die Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen erforderlich. Dies hätte aufgrund der erforderlichen Vollversiegelungen einen deutlich höheren Eingriff in den Naturhaushalt zur Folge und stellt keine Alternative zum aktuellen Planungsraum dar.

Zwar sieht das Planungskonzept trotz vorhandener Erschließung die Errichtung einer neuen Zufahrtsstraße vor, um den betriebsbedingten Verkehr nicht durch die Ortslage zu führen, jedoch wird dieser Erschließungsweg in teilversiegelter Bauweise ausgeführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Analyse von potenziellen Standorten innerhalb des Gemeindegebiets keine geeigneten Alternativen hervorgebracht hat.

In der erforderlichen Größenordnung stehen keine anderen geeigneten, anthropogen geprägten Flächen zur Verfügung. Mit dem in Rede stehenden Vorhaben im Süden der Ortslage Groß Nieköhr kann eine Konversionsfläche einer sinnvollen Nachnutzung zugeführt werden sollen.

Damit drängt sich kein besser geeigneter Standort auf, der sowohl die technischen als auch die wirtschaftlichen Anforderungen des Projekts zu einem vertretbaren Aufwand erfüllen könnte.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das geplante sonstige Sondergebiet auf der in Rede stehenden Konversionsfläche unter den gegebenen Bedingungen die beste und zugleich wirtschaftlichste Lösung darstellt. Somit drängt sich besser geeigneter Standort auf.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

Allgemein

- *Alle Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung.*

Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*
- *Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.*

Amphibien

- *Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase der Amphibien in der Zeit von Oktober bis Februar. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Amphibienleiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.*

Reptilien

- *Berücksichtigung der Reptilien sowie der potenziellen Habitatbereiche bei Baumaßnahmen. Konfliktlösungen durch Zäunung bzw. Bauzeitenregelung. Alternativ wäre ein Baustart nicht vor Mitte Oktober (witterungsbedingt) möglich, da sich die Tiere dann in ihren Winterquartieren befinden.*

Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Vorhabenträger verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Durchführungsvertrages.

5. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

5.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Bestandteil des Umweltberichts ist es gemäß Nr. 3 Buchstabe a der Anlage 1 BauGB eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse aufzuführen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

Auf Grund der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durchgeführten Untersuchungen sind keine technischen Lücken und fehlende Kenntnisse bekannt.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter wurden aktuelle projektspezifische Grundlagen zur Beurteilung herangezogen. Die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum erfolgte nach der Kartieranleitung und Kartierungsmethode im Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die gutachterlichen Untersuchungen zu betriebsbedingten Immissionswirkungen in Bezug auf Ammoniak, Stickstoff, Lärm und Geruch erfolgte ebenfalls durch entsprechende Gutachten.

Die im Rahmen des Umweltberichts untersuchten vorhersehbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter, die im Zusammenhang mit der geplanten Umnutzung des Planungsraumes stehen, wurden unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik betrachtet. Lücken durch fehlende Kenntnisse oder Schwierigkeiten sind nicht bekannt.

5.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und eine wissenschaftliche Begleitung in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Feinsteuerung abzuleiten.

Die Gemeinde Behren-Lübchin plant, nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch die Einbeziehung entsprechender Fachgutachter. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

5.3 Erforderliche Sondergutachten

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bauleitplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Für das oben beschriebene Vorhaben sind keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfolgte Zielstellung der Aufgabe der am Standort derzeit nicht betriebenen, aber genehmigungsrechtlich zulässigen Tierhaltung zu Gunsten der Umnutzung der Fahrsiloanlage zur Zwischenlagerung von Klärschlamm, stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden gutachterliche Untersuchungen zu betriebsbedingten Immissionswirkungen in Bezug auf Ammoniak, Stickstoff, Lärm und Geruch durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung aus der geplanten Anlage nicht zu erwarten ist.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Prüfung der Wirkung des geplanten sonstigen Sondergebietes auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar. Es wurde gutachterlich nachgewiesen, dass während der Betriebsphase keine Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte zu erwarten sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

7. Anhang

- Anhang 01 Biototypenkartierung
- Anhang 02 Artenschutzfachbeitrag
- Anhang 03 Immissionsprognose Geruch, Ammoniak und Stickstoff
- Anhang 04 Emissions- und Immissionsprognose für Schall